

Kantonsratsbeschluss über einen Sonderkredit für die Beteiligung an den Investitionen des Forschungs- und Innovationszentrums Rheintal

vom 15. August 2017

Der Kantonsrat des Kantons St.Gallen

hat von der Botschaft der Regierung vom 13. Dezember 2016¹ Kenntnis genommen und

erlässt

als Beschluss:²

I.

Ziff. 1

¹ Für die Beteiligung an den Investitionen des Forschungs- und Innovationszentrums Rheintal wird ein Sonderkredit von Fr. 7'393'000.– gewährt.

Ziff. 2

¹ Die jährlichen Zahlungskredite werden der Investitionsrechnung belastet. Die Abschreibung des Sonderkredits erfolgt ab dem Jahr 2019 innert fünf Jahren.

II.

[keine Änderung anderer Erlasse]

III.

[keine Aufhebung anderer Erlasse]

1 ABl 2017, 69 ff.

2 Vom Kantonsrat erlassen am 13. Juni 2017; nach unbenützter Referendumsfrist rechtsgültig geworden am 15. August 2017; rückwirkend in Vollzug vom 1. Januar 2017 bis 13. Dezember 2020.

IV.

1. Dieser Erlass wird rückwirkend vom 1. Januar 2017 bis 31. Dezember 2020 angewendet.
2. Dieser Erlass untersteht dem fakultativen Finanzreferendum.³

St.Gallen, 13. Juni 2017

Der Präsident des Kantonsrates:
Ivan Louis

Der Staatssekretär:
Canisius Braun

Die Regierung des Kantons St.Gallen

erklärt:⁴

Der Kantonsratsbeschluss über einen Sonderkredit für die Beteiligung an den Investitionen des Forschungs- und Innovationszentrums Rheintal wurde am 15. August 2017 rechtsgültig, nachdem innerhalb der Referendumsfrist vom 4. Juli bis 14. August 2017 kein Begehren um Anordnung einer Volksabstimmung gestellt worden ist.⁵

Der Erlass wird rückwirkend vom 1. Januar 2017 bis 13. Dezember 2020 angewendet.

St.Gallen, 22. August 2017

Der Präsident der Regierung:
Fredy Fässler

Der Staatssekretär:
Canisius Braun

3 Art. 7 Abs. 1 des Gesetzes über Referendum und Initiative, sGS 125.1.

4 Siehe ABl 2017, 2601.

5 Referendumsvorlage siehe ABl 2017, 2144 f.